

Vorblatt

Gegenstand:

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des durch Verordnung der Landesregierung für die LKF-Gebühren festzusetzenden Betrags je LKF-Punkt sowie der Sondergebühren ist § 58 Bgld. KAG 2000. In diese Verordnung ist auch der kostendeckend ermittelte Wert aufzunehmen.

Durch die Neubemessung der LKF-Gebühren für stationäre und ambulante Leistungen gemäß §§ 1 und 3 sowie des Sonderklassezuschlages gemäß § 2 und der notwendigen legislatischen Adaptierung in §§ 5 und 7 durch Anführung der jeweils aktuellen Fassungen des LGBl. sowie BGBl. und des Inkrafttretens- sowie Außerkrafttretensdatums in § 7 ist eine Neuerlassung der Verordnung notwendig.

Ziel und Inhalt:

Rechtliche Umsetzung des Gegenstands.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Rechtsverordnung.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden die ermittelten LKF-Gebühren und die mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelten Sonderklassezuschläge verrechnet.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) per 1. Jänner 1997 werden alle Leistungen der Krankenanstalten für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) zusammengefasst sind, nach Maßgabe seiner Mittel, von diesem abgegolten.

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und weitere Entgelte der öffentlichen Krankenanstalten des Burgenlandes sind gemäß § 58 Abs. 3 Bgld. KAG 2000 von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung durch Verordnung festzusetzen. In diese Verordnung sind auch der kostendeckend ermittelte Betrag und die mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelten Sonderklassezuschläge aufzunehmen.

Für Patientengruppen, für die der BURGEF nicht zahlungsverpflichtet ist, ist gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Bgld. KAG 2000 durch Verordnung festzulegen, ob die Leistungen der allgemeinen Gebührenklasse durch LKF - Gebühren oder Pflegegebühren abgegolten werden. Die Berechnung der LKF-Punktewerte erfolgte durch den BURGEF auf Grundlage der von der KRAGES und dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH für das Jahr 2024 vorgelegten Budgets.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im „Besonderen Teil“ verwiesen.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 4:

Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Der Eurowert je LKF-Punkt wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfegesetzes - GSBG festgesetzt.

Die Berechnung der LKF-Punktwerte erfolgte durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds auf Grundlage der von der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH und dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt GmbH für das Jahr 2024 vorgelegten Budgets. Die Sonderklassezuschläge wurden mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelt.

Zu §§ 1 bis 3:

Die Bezeichnung der fünf öffentlichen Krankenanstalten wurde an die gemäß § 12 Abs. 2 Z 2. Bgld. KAG 2000 bewilligte Bezeichnung der jeweiligen Krankenanstalt angepasst.

Zu § 5:

Es wurde die aktuelle Fassung des Bgld. SHG 2000 und des ASVG aufgenommen.

Zu § 7:

Regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der Pflegegebührenverordnung 2023.

Der Eurowert je LKF-Punkt wurde seitens der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds errechnet und ist ab 1. Jänner 2024 anwendbar.

Da der Sonderklassezuschlag seitens der Träger der Krankenanstalten mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs verhandelt und vertraglich vereinbart wurde, tritt § 2 (Sonderklassezuschlag) erst mit 1. Februar 2024 in Kraft.